

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der MergeOptics GmbH für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Bestellern und der MergeOptics GmbH (nachfolgend "MergeOptics"), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Geschäftsbedingungen der MergeOptics gelten auch dann, wenn MergeOptics in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder von den Geschäftsbedingungen der MergeOptics abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Annahme

1. Die Angebote von MergeOptics sind freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsabschlüsse, Bestellannahmen, Aufträge und sonstige Vereinbarungen und Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von einem hierzu berechtigten Vertreter von MergeOptics schriftlich bestätigt sind.
3. In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, im Internet oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltene Anlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sofern diese im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

III. Lieferung und Lieferungsverzug

1. Sämtliche Lieferzeiten gelten ab Werk und beginnen mit Vertragsschluss, frühestens jedoch erst dann, wenn alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen/Unterlagen seitens des Bestellers vorliegen und alle technischen Fragen geklärt sind.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von MergeOptics setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Die Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
4. Tritt ein vorübergehendes Leistungshindernis auf Grund höherer Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder sonstiger Ereignisse, die MergeOptics nicht zu vertreten hat, ein, so verlängern sich die Lieferzeiten in entsprechender Weise.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
6. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte erst nach

erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt.

7. MergeOptics ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt, die auch gesondert abgerechnet werden können.

IV. Gefahrübergang, Annahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlässt, dem Besteller in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt oder an die den Transport ausführende Person übergeben wurde.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MergeOptics berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Sofern die Voraussetzungen des vorgehenden Abs. 2 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

V. Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit kein Festpreis vereinbart ist und zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt, ist MergeOptics berechtigt, die Preise zum Ausgleich einer zwischenzeitlich erfolgten Kostensteigerung bei Material-, Rohstoff- und Herstellungskosten sowie Löhnen und Gehältern abzuändern.
3. Wenn ein Festpreis vereinbart ist, ist MergeOptics berechtigt, die am Liefertag nach der allgemeinen Preisliste geltenden Preise zu berechnen, wenn sich die Lieferung auf Grund von Hemmnissen in der Sphäre des Bestellers verzögert hat.

VI. Zahlung und Zahlungsmodalitäten

1. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Zahlungen per Scheck oder Wechsel bedürfen der besonderen Vereinbarung und wirken nur erfüllungshalber. Etwaig anfallende Spesen und Kosten sind vom Besteller zu tragen.

4. Bei Teilzahlungen wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Besteller mit einer vollen Ratenzahlung in Verzug gerät.
5. Es findet Art. 57 des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG) in der Fassung vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II, S. 588, Anwendung.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen MergeOptics und dem Besteller bleiben alle dem Besteller gelieferten Waren im Eigentum der MergeOptics (Vorbehaltsware).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MergeOptics nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch MergeOptics liegt ein Rücktritt vom Vertrag. MergeOptics ist nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung berechtigt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MergeOptics unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MergeOptics die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den MergeOptics entstandenen Schaden.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis auf Widerruf weiter zu veräußern. Er tritt im Gegenzug den Veräußerungserlös mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung - einschließlich einer Zahlungsforderung - in Höhe des Verrechnungswertes an MergeOptics ab.
5. Für den Fall, dass das Eigentum von MergeOptics an der Vorbehaltsware auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf den Besteller übergeht, erwirbt MergeOptics an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Ware.
6. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung kann im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers jederzeit widerrufen werden. Wird die Einziehungsermächtigung widerrufen, so hat der Besteller gegenüber MergeOptics alle seine Abnehmer einschließlich Gläubiger zu benennen und sämtliche Unterlagen herauszugeben, die zur Geltendmachung der Forderung notwendig und zweckdienlich sind.
7. MergeOptics wird nach ihrer Wahl die ihr zustehenden Sicherheiten freigeben, wenn ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn diese nicht

innerhalb einer Woche angezeigt werden. Hiervon unabhängig gilt die Pflicht des § 377 HGB.

2. Im Falle eines Mangels kann der Besteller nach Wahl von MergeOptics Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Schlägt die Nachbesserung dreifach oder die Nachlieferung fehl, so kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. MergeOptics ist berechtigt, die Nachbesserung oder die Nachlieferung von einer - unter Berücksichtigung des Mangels – angemessenen Teilzahlung abhängig zu machen.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr gerechnet ab Gefahrübergang.
2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt maximal 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

X. Haftung und Haftungsbegrenzung

1. MergeOptics haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet MergeOptics nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht. In diesem Fall ist die Haftung von MergeOptics auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige von der MergeOptics mit der Vertragsdurchführung beauftragte Personen.
4. Die vorbezeichnete Haftungsbeschränkung gilt für Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird von den vorbeschriebenen Regelungen nicht berührt.

XI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung der Leistungsverweigerungsrechte gemäß §§ 273, 320, 438 Abs. 4 Satz 2 BGB.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt.
2. Gerichtsstand ist – mit Ausnahme der zwingenden ausschließlichen Gerichtsstände – der Sitz der MergeOptics. MergeOptics ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.